

Vollzüge im Grunde gleich gültig und damit gleichgültig sind“ (I,165); eine Position, die Johann Christian Edelmann, freilich damals noch ein Außenseiter, 1735 mit der Behauptung „der Gleichgültigkeit der Religionen“ vertrat (IV,143f., 880). Die weit mehr, als hier zu belegen möglich ist, differenzierte, zu Kant und Schleiermacher und den im Publikum weit wirksameren, bekannten Äußerungen Schillers und Goethes langsam hinführende Entwicklung ist der Inhalt der reichhaltigen Analysen des vierten Bandes.

Zum zweiten Teil seiner These macht sich Feil selbst den Einwand: Bonhoeffers „Religionsloses Christentum“ nimmt gerade nicht Abschied von christlichen Vollzügen wie Gebet, Sakrament oder Verkündigung, aber auch nicht von Gott selbst (die ‚Gott-ist-tot-Theologie‘ vornehmlich nordamerikanischen Ursprungs hat sich zu Unrecht auf Bonhoeffer berufen!)“ (*Streitfall „Religion“*, 172). So könnte man sagen, daß Bonhoeffer nur meinte, die „Religion überhaupt“ zu negieren, während er tatsächlich den klassischen Religionsbegriff der „*Religio Christiana*“ als „*ratio colendi DEUM [...] secundum verbum scriptum*“ (Johann Friedrich König: *Theologia positiva acroamatica* (Rostock 1664), ed. Andreas Stegmann, Tübingen 2006, 26) wiederhergestellt hat – nicht originell, sondern ganz entsprechend der Re-Theologisierung des Religionsbegriffs in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wie sie sich ausdrückt in Paul Tillichs paradoxem Titel „Die Überwindung des Religionsbegriffs in der Religionsphilosophie“ (*Main Works/Hauptwerke* 4,73–90), die sich im gleichen Jahr 1922 manifestiert in der zweiten Fassung der *Religionsphilosophie* von Heinrich Scholz ebenso wie in *Die Idee der Religion* von Friedrich Brunstäd, schon 1921 in Max Schellers *Vom Ewigen im Menschen* und bei Karl Barth schon seit 1916 (Feil: *Theologie*, 326ff.; vgl. auch Eberhard Bethge: Dietrich Bonhoeffer [...], 6. Aufl. 1986, 973). Trotzdem ist Ernst Feil rechtzugeben, daß es aufgrund des von ihm nachgewiesenen Geschichtsverlaufes *kein Zurück hinter den jungen, modernen zum klassischen Religionsbegriff mehr gibt* und dessen Inhalt von christlichen Theologen etwa mit dem Wort ‚Glaube‘ (verstehe: der Kirche) verdeutlicht werden muß (*Streitfall „Religion“*, 27; IV, 894). Schon Schleiermacher wollte „nicht sowohl Religion als [vielmehr] Glaubenslehre [...] sagen“, womit er sich von einem „Ausdruck“, der „in unserer Sprache sehr neu ist“, dem auch er selbst, wie er hier andeutet, seine neue Bedeutung verliehen hatte, distanziert (IV, 794–799). Denn es ist, angesehen die heutigen bestenfalls noch funktionalistischen (wenn nicht gar naturalistisch-reduktionistischen) Definitionen von ‚Reli-

gion‘ frei von jedem Transzendenzbezug, über die z. B. *Streitfall „Religion“* Auskunft gibt (vgl. auch IV, 891f.), deutlich, was schon 1929 Friedrich Karl Schumann (1886–1960) klar erkannte: daß „zwischen der Bedeutung von ‚Religion‘, wie sie sich in irgendeinem modernen Weltanschauungskreis findet, und dem Sinn, den das Wort für Calvin hatte, als er seine *Institutio christianae religionis* schrieb, keinerlei Gemeinsamkeit“ besteht, abgesehen freilich davon, daß „sprachgeschichtlich“ feststehe, „daß der Bedeutungswandel, auch wenn er ein völliges Verblenden darstellt, von dem ursprünglichen Vollgehalt, wie er etwa bei den Reformatoren vorliegt, ausging, dieser also ein Moment enthielt, das, vielleicht selbst unwesentlich, doch dazu verlockte, den Ausdruck zu übernehmen, um ihn dann nach und nach den eigenen Bedürfnissen entsprechend abzuwandeln“ (*Der Gottesgedanke und der Zerfall der Moderne*, 5). Eine schönere Intuition der von Ernst Feil historisch bewiesenen These kann man sich kaum denken.

Burgdorf bei Bern Theodor Mahlmann

Franz J. Felten (Hg.): Mainzer (Erz-) Bischöfe in ihrer Zeit, Mainzer Vorträge, Band 12, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2008; ISBN: 978-3-515-08896-1. 169 S.

Bonifatius, Lothar Franz von Schönborn und Hermann Kardinal Volk gehören zu den herausragenden Oberhirten einer bis in die Antike zurückreichenden Mainzer Bischofs-tradition. Oft handelte es sich um eindrucksvolle, Kirche und Reich gestaltende Erzbischöfe, Kurfürsten und Reichserzkanzler mit Bedeutung über ihre Diözese, den großen Metropolitanverband und das „Heilige Reich“ hinaus. Nachdem Mainz ab 1802 „nur“ Bischofssitz war, zählte es weiterhin bedeutende Amtsinhaber. Ausgewählte Bischofsgestalten werden nun im neuesten Band der „Mainzer Vorträge“ des Instituts für Geschichtliche Landeskunde vorgestellt. Dem wissenschaftsvermittelnden Charakter zufolge fehlen Anmerkungen bzw. sind spärlich gesetzt; die Beiträge sind für Historiker und Theologen von Interesse.

Aus einer über 1650jährigen Tradition wird kein vorbonifatianischer Bischof vorgestellt, sondern fünf bzw. sechs Erzbischöfe einer über tausendjährigen Geschichte und zwei Oberhirten der 1821/29 wiedererrichteten Diözese werden aufgrund ihrer Bedeutung für die Reichs- und Kirchenpolitik sowie für Theologie und Kirche darstellend in den Blick genommen. Im Vorwort weist der Herausgeber und Leiter des Instituts für Geschichtliche Landeskunde Franz J. Felten auf die Proble-

matik einer Beschränkung aus „rund achtzig mittelalterlichen Erzbischöfen und zwölf Bischöfen seit 1802“ (S. 7) hin. Wichtige Persönlichkeiten fehlen daher, an erster Stelle Bonifatius, dem im Jubiläumsjahr 2004 Band 9 der Reihe gewidmet war. Dann stellt Felten den „praeceptor Germaniae“ Rabanus Maurus (um 780–856) als „Diener seiner Zeit – Vermittler zwischen den Zeiten“ (S. 11–34) vor und beleuchtet historiographische Urteile und Vorurteile zu seinem Leben und hauptsächlich zu seinem Werk. Groß ist die Lücke zur nächsten Bischofspersönlichkeit nicht nur in chronologischer Hinsicht.

Infolge der reichen mittelalterlichen Geschichte der Erzdiözese überrascht die Auswahl eines Trierer Erzbischofs, des 1328 zum zweiten Mal auch zum Mainzer Metropolitengewählten Balduin von Luxemburg (um 1285–1354; S. 35–58). Friedhelm Burgard, Akademischer Direktor am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Trier, geht weniger auf Mainzer Bezüge ein, sondern beleuchtet Balduin als „Stabilitätsfaktor ersten Ranges“ (S. 58), der in beiden Hochstiften durch den „Erfurter“ bzw. „Thüringer Bildungskreis“ Verwaltung und landesherrliche Ressourcen effektiver gestaltete, unter Einbeziehung der Judenschaft erfolgreich Finanzen sanierte und Herrschaftsrechte mit Burgenbau und Stadtrechtsverleihungen stärkte. Auf dieser Basis wird dann die Bedeutung in der Reichspolitik dargelegt.

Der Direktor des Mainzer Dom- und Diözesanarchivs Hermann-Josef Braun behandelt Albrecht von Brandenburg (1490–1545) als „Erzbischof und Kurfürst in einer Epoche des Umbruchs“ (S. 59–83), weist auf verschiedene Epochen seines Wirkens, Widersprüche in der Persönlichkeit und vor allem auf seine „bahnbrechende Leistung ... für die Neuorganisation des Territoriums wie auch die Schaffung des landesherrlichen Leitungsgewalt“ (S. 82) hin. Kleinere Corrigenda betreffen die referierte Hypothese von der Anzeige Luthers durch die deutschen Dominikaner 1518 und dessen angeblich geplante Übergabe an die „Inquisition“ durch Kaiser Karl V.

Friedhelm Jürgensmeier, der Leiter des Instituts für Mainzer Kirchengeschichte, skizziert die weitgespannten Aktivitäten Johann Philipps von Schönborn (1605–1673) als „Erzbischof – Kurfürst – Erzkanzler des Reiches“ (S. 85–102) und bestätigt die positive Wertschätzung als „Politiker von europäischem Rang“.

Methodisch und inhaltlich interessant befaßt sich der Direktor des Instituts für Europäische Geschichte Heinz Durchhardt gleich mit zwei Erzbischöfen, nämlich Friedrich Karl Joseph von Erthal (1719–1802) wie seinem

Koadjutor und Nachfolger Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) und dem Ende von Reichskirche und Reich (S. 103–121); er spannt so einen Kontinuitätsrahmen für zwei unterschiedliche Prälaten der *Germania sacra*. Das komparative Doppelporträt erweist sich gegenüber der üblichen Behandlung nur einer Person als außerordentlich lohnend in den präsentierten vier Bereichen soziales Umfeld, Verhältnis zur Aufklärung, Einbindung in die Politik und Geschichtsschreibung.

Den zu den bekanntesten Bischofsgestalten der Neuzeit zählenden Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811–1877) thematisiert der Mainzer Professor für Zeitgeschichte Michael Kißener anschaulich als „Bischof der Moderne“ (S. 123–141), indem er dessen Verhältnis zu Staat, Kirche, Freiheit, der sozialen Frage und dem Recht beleuchtet.

Der langjährige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Karl Kardinal Lehmann behandelt seinen Vor-Vorgänger im Amt als Diözesanbischof Dr. Albert Stohr (1890–1961; S. 143–165). Während des NS-Regimes gehörte er zu den couragierteren und entschiedenen Bischöfen mit klaren Äußerungen trotz allem gebotenen Maßhalten. Nach dem Zweiten Weltkrieg trat er durch vielfältige Maßnahmen etwa zur Bewältigung der Flüchtlingsproblematik für seine Diözese und großes Engagement vornehmlich in Liturgie und Ökumene im Vorfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils hervor.

Das Bischofsamt ist eine der ältesten Institutionen Europas mit Bedeutung für die kollektive Identität in einem regionalen Teilbereich. Nicht zuletzt ermöglichen die unterschiedlichen Charaktere auf dem „Heiligen Stuhl“ von Mainz einen Blick auf die drängenden Aufgaben und Herausforderungen der jeweiligen Epoche. Die konzise, kompetente und interessante Bündelung des regionalgeschichtlichen, aber einen engen Lokalbezug sprengenden Forschungsstandes ist den Autoren gelungen. Zu wünschen ist, daß neben der hier geleisteten Betrachtung einzelner herausragender Bischofsgestalten aufgrund ihrer großen Bedeutung viele dieser nicht thematisierten Persönlichkeiten genauer erforscht werden und die Ergebnisse einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden, um die Diskrepanz zwischen Forschungsergebnissen und allgemeinem Wissensstand zu überbrücken.

Erfurt

Klaus-Bernward Springer

Abigail Firey (Hrsg.): *A New History of Penance* (Brill's Companions to the Christian Tradition Volume 14). Leiden, Boston: Brill 2008, VII+463 S. Laminat. ISBN 1871-6377.